

Nr. 405b

Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule

vom 15. Mai 2007 (Stand 1. August 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsätze*

¹ Die Übertrittsverfahren bezwecken die eignungsgerechte Zuweisung der Lernenden von der Primarschule in ein Niveau der Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium beziehungsweise von der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium. *

² Der Übertritt der Lernenden von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium in der Regel nach der 2. und ausnahmsweise nach der 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A. *

³ Im Rahmen des Übertrittsverfahrens in ein Kurzzeitgymnasium müssen sich die Lernenden über die für das erfolgreiche Durchlaufen des Kurzzeitgymnasiums notwendigen Fähigkeiten gemäss dem Anforderungsprofil ausweisen.

§ 2 * ...

¹ SRL Nr. [400a](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Orientierung*

¹ Die Klassenlehrpersonen der 5. Primarklassen und jene der 1. und der 2. Sekundarklassen orientieren die Lernenden und die Erziehungsberechtigten im Verlauf des 1. Semesters über die massgebenden Übertrittsverfahren.

² Die Klassenlehrpersonen der 1. und der 2. Sekundarklassen geben den an einem Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium interessierten Lernenden zuhanden der Erziehungsberechtigten das Anmeldeformular für das Übertrittsverfahren und die entsprechende Informationsschrift ab. Lernende, die am Übertrittsverfahren teilnehmen möchten, haben sich bis Ende August bei der Schulleitung der Sekundarschule anzumelden.

³ Die Schulleitungen der Gymnasien orientieren die Lernenden und die Erziehungsberechtigten über ihre Schule und deren Angebote.

§ 4 * *Dauer der Übertrittsverfahren*

¹ Das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium beginnt mit dem Eintritt der Lernenden in die 5. Klasse und endet mit der Bestätigung des Zuweisungsentscheids durch die Schulleitung jener Schule, der die Lernenden zugewiesen werden.

² Das Verfahren für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium dauert ein Semester und wird in der Regel im 1. Semester der 2. oder ausnahmsweise der 3. Klasse der Sekundarschule durchgeführt.

§ 5 *Übertrittsentscheid*

¹ Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten entscheiden gestützt auf die Beurteilungsergebnisse gemeinsam über die Zuweisung. Bei einem Übertritt in das Kurzzeitgymnasium hat der Entscheid unter Miteinbezug der oder des Lernenden zu erfolgen. *

² Der Übertritt ist von der Schulleitung derjenigen Schule zu bestätigen, welcher die oder der Lernende zugewiesen wird.

³ Sind sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden über den Übertritt nicht einig, entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleitung jener Schule, in welche die oder der Lernende aufgenommen werden möchte.

§ 6 *Gespräche mit den Erziehungsberechtigten*

¹ In den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten werden die Beurteilungsergebnisse der oder des Lernenden besprochen. Die Lernenden sind in die Gespräche miteinzubeziehen.

² Die Durchführung des Gesprächs zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Lernenden ist schriftlich zu bestätigen und das Dokument von der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten und im Fall eines Übertritts in ein Kurzzeitgymnasium von den Lernenden zu unterzeichnen.

³ Für den Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse durchzuführen. *

⁴ Für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden in der Regel gegen Ende des 1. Semesters der 2. oder ausnahmsweise der 3. Klasse der Sekundarschule durchzuführen. *

§ 7 *Entscheidfindung*

¹ Für den Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ermitteln die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nach Abschluss des 1. Semesters der 6. Klasse im Gespräch, welche Zuweisung der Förderung der oder des Lernenden am meisten dient. Sie entscheiden gestützt auf die in § 15 genannten Übertrittsgrundlagen über die geeignete Zuweisung. *

² Über den Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die Lernenden gestützt auf die in § 23 genannten Übertrittsgrundlagen nach Abschluss des 1. Semesters im Schuljahr vor dem geplanten Übertritt.

³ Der Übertrittsentscheid ist bis Mitte März zu fällen. Die Dienststelle Volksschulbildung legt den genauen Zeitpunkt jährlich fest. *

§ 8 *Übertrittsbestätigung*

¹ Sind sich die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die oder der Lernende über die Zuweisung einig, leitet die Klassenlehrperson den Beurteilungsbogen und das Entscheidformular, welches von den am Entscheid Beteiligten unterzeichnet ist, über die eigene Schulleitung an die Schulleitung der abnehmenden Schule zur Bestätigung weiter. Beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium ist zudem der Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl weiterzuleiten. *

² Stimmen die Beurteilungsgrundlagen und der Übertrittsentscheid offensichtlich nicht überein, kann die Schulleitung der abnehmenden Schule die Bestätigung verweigern und die Beurteilungsgrundlagen mit der Empfehlung eines weiteren Gesprächs zwischen den am Entscheid Beteiligten zurückweisen.

³ Können sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden erneut einigen, kann die Schulleitung die Aufnahme in den gewählten Schultyp verweigern, wenn der Zuweisungsentscheid klar von den entsprechenden Kriterien des Übertrittsverfahrens abweicht. Können sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden nicht einigen, findet § 9 Anwendung.

⁴ Kommen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigte und Lernende im Fall einer Zuweisung in das Kurzzeitgymnasium zum Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Übertritt nicht gegeben sind, leitet die Klassenlehrperson die Übertrittsakte gemäss Absatz 1 an die Schulleitung der Sekundarschule zur Bestätigung weiter. Gegen diese Bestätigung kann nicht Beschwerde geführt werden. *

§ 9 *Einigungsverfahren*

¹ Können sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden nicht einigen, ist ein weiteres Gespräch durchzuführen. Zu diesem Gespräch können sowohl von der Klassenlehrperson als auch von den Erziehungsberechtigten beratende Personen beigezogen werden. Diese sind den Gesprächspartnern frühzeitig bekannt zu geben. Im Fall einer Einigung wird § 8 angewendet.

² Kommt bei diesem Gespräch keine Einigung zustande, wird dies im Dossier festgehalten, und die Klassenlehrperson übergibt den Erziehungsberechtigten den Beurteilungsbogen und das Entscheidformular und beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium zusätzlich den Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl. Diese können der Schulleitung jener Schule, der sie die oder den Lernenden zuweisen möchten, innerhalb von zehn Tagen die Aufnahme beantragen.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, an die der Antrag gestellt wird, nach Anhörung der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten.

§ 10 *Schulpsychologische Abklärungen*

¹ Eignungsabklärungen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren von der Primarschule in das Langzeitgymnasium und in die Sekundarschule werden durch die schulpsychologischen Dienste grundsätzlich nur im Beschwerdeverfahren und im Auftrag der Beschwerdeinstanz durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung, an die der Antrag um Aufnahme gestellt wird, eine Eignungsabklärung anordnen. *

² Eignungsabklärungen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren in ein Kurzzeitgymnasium können im Rahmen eines Entscheids gemäss § 9 Absatz 3 auch von der Schulleitung des Kurzzeitgymnasiums angeordnet werden.

§ 11 * *Fremdsprachige Lernende*

¹ Im Übertrittsverfahren in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium werden bei fremdsprachigen Lernenden die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt nur berücksichtigt, wenn die oder der Lernende über genügend Sprachkenntnisse in Deutsch verfügt oder sich länger als drei Jahre im deutschen Sprachgebiet aufgehalten hat.

² Beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium ist bei fremdsprachigen Lernenden, die sich seit weniger als drei Jahren im deutschen Sprachgebiet aufhalten, bei der Beurteilung der individuelle Lernfortschritt besonders zu beachten.

§ 12 *Wechsel der Klassenlehrperson*

¹ Beim Wechsel der Klassenlehrperson während der Dauer des Übertrittsverfahrens sind die Übertrittsakten gemäss den §§ 15 und 23 der neuen Klassenlehrperson zu übergeben.

§ 13 *Aufbewahrungsfrist für Übertrittsakten*

¹ Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium sind der Beurteilungsbogen und das Entscheidformular von der Klassenlehrperson während dreier Jahre aufzubewahren. Der Beobachtungsbogen ist nach Abschluss des Übertrittsverfahrens von der Klassenlehrperson zu vernichten. *

² Beim Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium sind die Übertrittsakten von der Schulleitung des Kurzzeitgymnasiums und bei Nichtaufnahme von der Schulleitung der Sekundarschule während dreier Jahre aufzubewahren.

2 Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium *

§ 14 * *Übertrittsvoraussetzung*

¹ Voraussetzung für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ist das Bestehen des entsprechenden Übertrittsverfahrens im Schuljahr vor dem Übertritt.

§ 15 *Übertrittsgrundlagen*

¹ Die Grundlagen für den Übertrittsentscheid dienen dazu, die Eignung der Lernenden für ein Niveau der Sekundarschule oder für das Langzeitgymnasium festzustellen. *

² Für den Übertrittsentscheid sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- a. die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt während des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse,
- b. die Einschätzung der oder des Lernenden, welche durch Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigte im Beurteilungsbogen festgehalten wird,
- c. die aus dem Beurteilungsbogen ersichtliche Entwicklung der fachlichen und fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen der oder des Lernenden sowie die künftige Entwicklung der oder des Lernenden, wie sie durch Erziehungsberechtigte und Klassenlehrperson begründet eingeschätzt wird, und
- d. die Zeugnisnoten der übrigen Fächer des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse.

³ Bei Lernenden mit individuell reduzierten Lernzielen wird anstelle der Zeugnisnote der Lernbericht berücksichtigt. *

§ 15a * *Richtwerte für die Zuweisung*

¹ Für die Zuweisung in ein Niveau der Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und Mensch und Umwelt folgende Notendurchschnitte als Richtwerte massgebend:

- a. Langzeitgymnasium: 5,2
- b. Niveau A: 5
- c. Niveau B: 4,5
- d. Niveau C: weniger als 4,5
- e. Niveau D: individuelle Lernziele in mindestens zwei der drei Fächer

² Für die Niveauzuteilung in den Niveaufächern sind im kooperativen und im integrierten Modell die Zeugnisnoten in den entsprechenden Fächern im 1. Semester der 6. Klasse massgebend:

- a. Niveau A: 5
- b. Niveau B: 4,5
- c. Niveau C: weniger als 4,5

§ 16 *Hilfsmittel*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt folgende Hilfsmittel für das Übertrittsverfahren:

- a. Beurteilungsbogen,
- b. Beobachtungsbogen,
- c. Beobachtungshilfe für die Erziehungsberechtigten.

§ 17 *Beurteilung der Lernenden*

¹ Während des Übertrittsverfahrens werden festgehalten:

- a. halbjährlich die fachlichen Leistungen in den Zeugnisnoten und
- b. am Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse die fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen sowie
- c. Bemerkungen zur Entwicklung und individuellen Lernbereitschaft der oder des Lernenden im Beurteilungsbogen.

² Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden, welche den Zielen der Lehrpläne entsprechen.

³ Die Eintragungen über die Einschätzung der oder des Lernenden, welche gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse im Beurteilungsbogen vorzunehmen sind, gründen auf Beobachtungen der Klassenlehrperson und auf Feststellungen der Erziehungsberechtigten, die von Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigten gemeinsam als richtig erachtet werden; nicht übereinstimmende Beurteilungen sind im Beurteilungsbogen festzuhalten.

§ 18 *Ausserordentliche Übertritte*

¹ Bei Lernenden, die erst im Verlauf des 5. oder 6. Schuljahrs in den Kanton Luzern zugezogen sind, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. Die vorhandenen Zeugnissnoten der 5. und 6. Klasse werden in den Entscheid miteinbezogen.

² Bei Lernenden, die ausserordentlicherweise nicht von der 6. Primarklasse in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium übertreten sollen, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. *

§ 19 * *Verbleib in einem Schultyp*

¹ Lernende, die in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium aufgenommen worden sind, haben grundsätzlich ein Anrecht auf den Besuch eines vollen Schuljahrs in diesem Schultyp.

§ 20 * *Übertritt in eine Privatschule*

¹ Beim Übertritt in eine Privatschule ist auf dem Entscheidformular die Zuweisung in der öffentlichen Schule zu vermerken.

§ 21 * *Übertritt vom Langzeitgymnasium in die Sekundarschule*

¹ Bei einem Übertritt aus dem Langzeitgymnasium in die Sekundarschule entscheidet die Schulleitung der Sekundarschule individuell über die Niveauzuteilung.

3 Übertritt in das Kurzzeitgymnasium

§ 22 * *Übertrittsvoraussetzung*

¹ Voraussetzung für den Übertritt von der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium ist das Bestehen des Übertrittsverfahrens im 1. Semester des Schuljahrs vor dem geplanten Übertritt.

§ 23 *Übertrittsgrundlagen*

¹ Die Grundlagen für den Übertrittsentscheid dienen dazu, die Eignung der Lernenden für das Kurzzeitgymnasium festzustellen.

² Grundlagen für den Übertrittsentscheid sind: *

- a. * die Leistungen der Lernenden in den Niveaufächern (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch) sowie im Fach Naturlehre,
- b. die Erreichung der Lernziele der 2. Klasse der Sekundarschule gemäss der Selbstbeurteilung durch die Lernenden und der Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen mit Hilfe des Beurteilungsbogens,

- c. die Selbstbeurteilung der Lernenden bezüglich der im Beurteilungsbogen aufgeführten Fähigkeiten der Selbst- und Sozialkompetenz sowie des Arbeits- und Lernverhaltens und die entsprechende Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen,
- d. die Leistungsentwicklung, die Überlegungen der Lernenden zur Laufbahnwahl und das Gespräch zwischen den am Entscheid beteiligten Personen.

³ Für den Übertritt nach der 2. Klasse der Sekundarschule sind als Leistungen gemäss Absatz 2a diejenigen des 1. Semesters der 2. Klasse massgebend, für den Übertritt nach der 3. Klasse die Leistungen des 1. Semesters der 3. Klasse. *

§ 23a * *Richtwerte für den Übertritt*

¹ Im getrennten Modell ist für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium in allen Niveaufächern im Niveau A eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 Voraussetzung.

² Im kooperativen und im integrierten Modell ist für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium in mindestens drei Niveaufächern des Niveaus A eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 und in einem Niveaufach im Niveau B von mindestens 5 Voraussetzung.

³ In allen Modellen ist für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium im Fach Naturlehre mindestens die Note 4,5 im Anforderungsniveau A/B Voraussetzung.

§ 24 *Hilfsmittel*

¹ Als Hilfsmittel für das Übertrittsverfahren erlässt das Bildungs- und Kulturdepartement neben dem Anforderungsprofil einen Beurteilungsbogen sowie einen Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl.

² Das Anforderungsprofil Kurzzeitgymnasium enthält die wesentlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, über welche die Lernenden der Sekundarschule verfügen müssen, um in das Kurzzeitgymnasium übertreten zu können. *

³ Im Beurteilungsbogen werden eingetragen:

- a. die Selbst- und die Fremdbeurteilung der Lernenden bezüglich des Erreichens der Lernziele in der Fach-, der Selbst- und der Sozialkompetenz sowie im Arbeits- und Lernverhalten und
- b. die Zeugnisnoten gemäss § 23 Absatz 2a.

⁴ Auf dem Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl erläutern die Lernenden ihre Motive für die gewünschte Laufbahn, stellen zuvor geprüfte und verworfene andere Ausbildungsmöglichkeiten dar und nennen mögliche Alternativen zur gewünschten Laufbahn.

§ 25 *Beurteilung der Lernenden*

¹ Für den Übertritt nach der 2. Klasse der Sekundarschule werden am Ende des 1. Semesters der 2. Klasse die fachlichen Leistungen in den Zeugnisnoten und die Selbst- und die Fremdbeurteilung der Lernenden im Beurteilungsbogen festgehalten. Für den Übertritt nach der 3. Klasse werden die Leistungen und Beurteilungen am Ende des 1. Semesters der 3. Klasse erfasst. *

² Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden, welche den Grobzielen der Lehrpläne entsprechen.

³ Die Selbstbeurteilung gründet auf Lernprozessen und Lernergebnissen der Lernenden, die mit den zuständigen Lehrpersonen immer wieder besprochen werden.

⁴ Die Fremdbeurteilung der Lernenden durch die Lehrpersonen gründet auf den beobachteten Lernprozessen und den festgestellten Lernergebnissen, welche die Lehrpersonen mit den Lernenden besprochen haben.

⁵ Nach dem 1. Semester der 2. beziehungsweise der 3. Klasse halten die Lernenden ihre Überlegungen zur Laufbahnwahl schriftlich fest.

§ 26 * *Wiederholung des Übertrittsverfahrens*

¹ Lernende, die das Übertrittsverfahren bereits einmal in der 2. Klasse der Sekundarschule absolviert haben, jedoch erst nach der 3. Klasse in das Kurzzeitgymnasium übertreten wollen, haben das Verfahren noch einmal zu absolvieren.

4 Massnahmen zur Unterstützung der Urteilsfindung

§ 27 *Massnahmen zum Übertritt*

¹ Zur Unterstützung der Urteilsfindung der Lehrpersonen sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a. Die Klassenlehrpersonen werden im Rahmen der Weiterbildung in die Handhabung der Beurteilungsinstrumente eingeführt und in ihrer Arbeit begleitet,
- b. sie besprechen die Beurteilungsergebnisse mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden,
- c. * die Klassenlehrpersonen der 1. Klassen der Sekundarschule und des Kurzzeitgymnasiums geben jeweils bis Ostern jenen Klassenlehrpersonen eine Rückmeldung, aus deren Klassen ihnen für das laufende Schuljahr Lernende zugewiesen wurden,
- d. Durchführung von Beurteilungskonferenzen gemäss § 28.

§ 28 *Beurteilungskonferenzen*

¹ Die Schulleitungen der Sekundarschulen und der Gymnasien führen in ihren Schulkreisen mit den Klassenlehrpersonen der 5. und 6. Klassen der Primarschule beziehungsweise mit jenen der 2. und 3. Klassen der Sekundarschule pro Jahr eine Beurteilungskonferenz durch. *

² Beurteilungskonferenzen dienen dem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Erörterung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Übertrittsverfahren.

§ 29 *Orientierungsarbeiten*

¹ Für die Primarschule und die Sekundarschule werden mehrere Orientierungsarbeiten angeboten, welche Grobziele der Lehrpläne erfassen. *

² Die Orientierungsarbeiten sollen

- a. der Klassenlehrperson und den Lernenden den Stand der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lernenden in Bezug auf einen Teil der Grobziele des Lehrplans aufzeigen,
- b. der Klassenlehrperson Hinweise darüber geben, wo sie die Lernenden fördern kann, und ihr helfen, den Unterricht entsprechend zu planen.

³ Von der 5. Klasse bis zum Ende des 1. Semesters der 6. Klasse sind als Abschlusstest mindestens sechs Aufgaben aus den Orientierungsarbeiten durchzuführen, davon drei im Fach Deutsch, zwei im Fach Mathematik und eine im Fach Mensch und Umwelt.

⁴ Die Lehrpersonen leiten aus den Ergebnissen der Orientierungsarbeiten Fördermassnahmen ab.

⁵ Die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten können in die Berechnung der Zeugnisnoten einbezogen werden.

5 Schlussbestimmungen

§ 30 *Weisungen*

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung² kann zu dieser Verordnung Weisungen erlassen.

² Gemäss Änderung vom 27. November 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 383), wurde die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Volksschulbildung» ersetzt.

§ 31 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999³ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 32 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren vom 21. Dezember 1999⁵ wird aufgehoben.

§ 33 * *Übergangsbestimmungen*

¹ Lernende der Primarschule, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der 6. Klasse befinden, und Lernende der Sekundarschule, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der 2. oder 3. Sekundarklasse befinden, beenden das Übertrittsverfahren gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule in der Fassung vom 15. Mai 2007⁶ und der Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Fassung vom 15. Mai 2007⁷.

§ 34 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

³ SRL Nr. [400a](#)

⁴ SRL Nr. [40](#)

⁵ G 1999 410 (SRL Nr. 412)

⁶ SRL Nr. 405a (G 2007 59)

⁷ SRL Nr. 405b (G 2007 69)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	15.05.2007	01.08.2007	Erstfassung	G 2007 69
§ 1 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 1 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 2	07.06.2011	01.08.2012	aufgehoben	G 2011 174
§ 4	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 5 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 6 Abs. 3	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 6 Abs. 4	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 7 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 7 Abs. 3	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 8 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 8 Abs. 4	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 10 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 11	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 13 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
Titel 2	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 14	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 15 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 15 Abs. 3	12.04.2011	01.08.2011	eingefügt	G 2011 135
§ 15a	07.06.2011	01.08.2012	eingefügt	G 2011 174
§ 18 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 19	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 20	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 21	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 22	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 23 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 23 Abs. 2, a.	06.03.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 78
§ 23 Abs. 3	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 23a	06.03.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 78
§ 24 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 25 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 26	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 27 Abs. 1, c.	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 28 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 29 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174
§ 33	07.06.2011	01.08.2012	geändert	G 2011 174

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
15.05.2007	01.08.2007	Erläss	Erstfassung	G 2007 69
12.04.2011	01.08.2011	§ 15 Abs. 3	eingefügt	G 2011 135
07.06.2011	01.08.2012	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 2	aufgehoben	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 4	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 6 Abs. 3	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 6 Abs. 4	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 7 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 7 Abs. 3	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 8 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 8 Abs. 4	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 10 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 11	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 13 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	Titel 2	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 14	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 15 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 15a	eingefügt	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 18 Abs. 2	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 19	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 20	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 21	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 22	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 23 Abs. 2	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 23 Abs. 3	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 24 Abs. 2	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 25 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 26	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 27 Abs. 1, c.	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 28 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 29 Abs. 1	geändert	G 2011 174
07.06.2011	01.08.2012	§ 33	geändert	G 2011 174
06.03.2012	01.08.2012	§ 23 Abs. 2, a.	geändert	G 2012 78
06.03.2012	01.08.2012	§ 23a	geändert	G 2012 78